

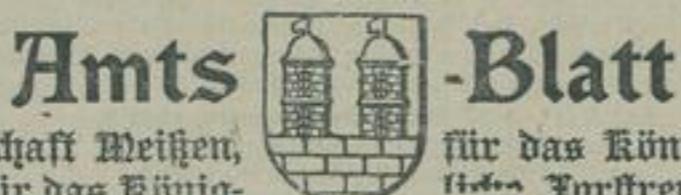
# Wochenblatt für Wilsdruff

und Co. Legende.

Wochentags wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Ausserdem werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierjährlich 10 Th. netto ins Haus, abgezahlt von der Expedition 1,30 Th., einsch. die Post und unsere Landessteuer bezogen 10 Th.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-



-Blatt

für das Königliche Amtgericht und den Stadtrat  
Forstamt zu Tharandt.

Birkhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Hohberg, Hohndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphau, Lampertswalde, Limbach, Lorenz, Miltitz-Roitzsch, Mohorn, Müngsdorf, Niederwurzen, Oberhärmsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weißtroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Görtner, Wilsdruff.

Nr. 29.

Dienstag, den 7. März 1916.

75. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Ausländisches Getreide und Mehl.

Zur Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Müller, Bäcker oder Händler, die aus dem Auslande stammendes (beschlagnahmefreies) Brotgetreide (Roggen oder Weizen) oder beschlagnahmefreies Mehl aus solchen erwerben, haben hieron der Königlichen Amtshauptmannschaft am 1. und 15. jeden Monats unter Benutzung der vorgeschriebenen Anzeigeformulare Anzeige zu erstatten.

Der ersten Anzeige und jeder weiteren Anzeige, bei der ein Zugang in Frage kommt, ist ein Nachweis (Ursprungzeugnis, Frachtbrief, Follquittung oder dergleichen) darüber beizufügen, daß das Getreide tatsächlich aus dem Auslande stammt, also beschlagnahmefrei ist, oder daß das Mehl aus solchem Getreide hergestellt ist.

Bei dieser Nachweis erbringt, wird die Königliche Amtshauptmannschaft hierüber eine Bestätigung erteilen. Vor Ausstellung derselben darf Getreide nicht vermahlen und Mehl nicht verbacken oder in den Verkehr gebracht werden.

2. In den vorgeschriebenen Bestandsanzeigen ist am 1. und 15. jeden Monats auch die Menge des verdaulichen oder verbackenen beschlagnahmefreien Mehles anzugeben.

3. Auslandsmehl ist von den beschlagnahmten Mehlvorräten getrennt aufzubewahren. Es darf nicht mit beschlagnahmten Inlandsmehl vermischt veräußert oder verbacken werden.

4. Auslandsmehl, das mit Streckungsmehlen (Kartoffel-, Reis-, Maismehl oder dergl.) vermischt ist, darf nur unter deutlicher Kennzeichnung dieser Mischung und unter Angabe des Gehaltes an Brotgetreidemehl verdaulich werden.

5. Auslandsmehl und aus solchem hergestellte Backwaren dürfen ohne Entgegnungnahme von Brotmarken abgegeben werden; seine Verwendung unterliegt nur den für die Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren allgemein geltenden Beschränkungen.

6. Zu widerhandlungen gegen diese sofort in Kraft tregenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Meissen, am 3. März 1916.

575 II E.

Für den Kommunalverband Mittelsachsen:

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

### Schutz den Weiden!

Obwohl in der Presse bereits darauf hingewiesen ist, daß die blühenden Weidenäpfchen den Bienen im Vorfrühling als beinahe einzige Nahrungsquelle dienen und deshalb im Interesse der heimischen Bienenzucht des öffentlichen Schutzes bedürfen, mehren sich neuerdings die Klagen, daß auch im Bezirk Meißen von unbefugten Personen die Äpfchen der Weiden schontlos heruntergerissen werden. Es werden deshalb die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des sächsischen Feld- und Forststrafgesetzes erneut eingeschärft, die das unbefugte Uebeln der Äpfchen mit empfindlicher Strafe, in schweren Fällen mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, bedrohen. Die Polizeibeamten sind angewiesen, jeden fangen gelangenden Weidenfrevel unbedingt anzugeben und, soweit die Strafverfolgung nur auf Antrag eintrete, auf Stellung des erforderlichen Strafantrages hinzuwirken.

Meissen, am 4. März 1916.

129 Die Königlichen Amtshauptmannschaft.

### Saatgut für Hülsenfrüchte.

Um der starken Nachfrage nach Saatgut möglichst entsprechen zu können, hat das Reichsamt des Innern die Zentraleinkaufsgesellschaft ermächtigt, auf Antrag Hülsenfrüchte (Erdbeeren, Bohnen, Linsen) zu Saatgutwecken freizugeben.

Dabei ist kein Unterschied zu machen, ob sich der Verkauf unmittelbar von Landwirt, an Landwirt oder durch die Vermittelung der Saatzuchtschule der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin oder eines Saatguthändlers vollzieht. In allen Fällen wird jedoch aus-

drücklich betont, daß die Freigabe nur zu Saatzwecken erfolgt und daß eine spätere Nachprüfung der erfolgten Aussaat durch die Saatzuchtschule der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der zuständigen Ortsbehörde vorbehalten bleibt.

Besondere Kosten für die Herstellung des Saatgutes, wie Handverlesen usw., dürfen den gesetzlichen Höchstpreisen zugeschlagen werden. Diese Zuschlüsse dürfen den Kaufpreis für Erbsen jedoch nicht über 40 Mark und den für Bohnen nicht über 45 Mark für den Zentner erhöhen.

Wer die als Saatgut freigesetzten Hülsenfrüchte ohne Zustimmung der Zentralenkauftsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absieht oder verwendet und wer die ihm vorgeschriebenen Preise nicht innehält, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 (fünfzehntausend) Mark bestraft.

Die Verbraucher von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken werden hiermit aufgefordert, binnnen 8 Tagen

die Freigabe des erforderlichen Saatgutes unter Angabe der benötigten Menge hier zu be- antragen.

Nr. 288a V.

Meissen, am 2. März 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Viehhandel.

Vom 15. März 1916 ab sind Viehhändler, Fleischer und Genossenschaften zum Viehankauf im Königreich Sachsen nur berechtigt, wenn sie eine Ausweiskarte haben, die vom Vorstande des Viehhandels-Verbandes des Königreichs Sachsen ausgestellt wird.

Anträge auf Ausstellung dieser Ausweiskarte sind nicht bei dem Verbandsvorstand unmittelbar, sondern bei der unteren Verwaltungsbehörde, also für Bewohner des Landbezirks Meißen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen, für Bewohner von Nossen, Wilsdruff und Kommaß bei den Stadträten dieser Städte einzureichen.

Vor Einreichung eines Antrages sollte sich jeder Anmeldend mit §§ 3, 4, 5 und 7 der in allen Amtsblättern abgedruckten Satzung des Viehhandelsverbandes vertraut machen und die hiernach erforderlichen Angaben in seinem Antrag aufnehmen.

Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für ihre Aufkäufer auf deren Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Anträge sind sofort, spätestens bis 8. März 1916 zu bewirken.

Meissen, am 4. März 1916.

129 Wilsdruff,

191 f. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Wilsdruff.

129 Städtischer Fleisch- und Wurstverkauf. Donnerstag, den 9. März, von 9 Uhr ab an die Karteninhaber mit den Nr. 501 und darüber. Kontrollmarkenausgabe Mittwoch von 9—11 Uhr im Rathause. Die vormittags nicht beanspruchten Fleischwaren werden nachmittags von 3 Uhr ab an die Karteninhaber über 1000 verkauft.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände sich schon jetzt Kartei darüber verschaffen, ob in ihrem Bezirk die erforderlichen Mengen Saatgut für die Frühjahrsaussaat vorhanden sind oder deren Bezug von auswärts wenigstens gesichert ist.

Die Landwirtschaft treibenden Personen des Stadt- und Landbezirks Meißen haben daher ihren nicht gesicherten Saatgutbedarf, spätestens

bis zum 10. März 1916

bei der Ortsbehörde anzumelden.

Meissen, am 2. März 1916.

129 Für den Kommunalverband Mittelsachsen

Die Rgl. Amtshauptmannschaft.

Nr. 378 II E.

Der Stadtrat.

## Das große Völkerdingen.

### Luxus.

Das Wort Luxus hätten wir eigentlich längst als ein recht entbehrliches Fremdwort aus alten Epen wetten sollen, seitdem der extremische Reinigungsservice des ganzen Volkes unter die deutsche Muttersprache von vielen überflüssigen und unrichtigen Bedeutungen geschubt hat. Aber wer möchte in diesen ernsten Seiten daran denken, Luxus zu kreieren — und so glaubte man sich auch um den Ausdruck, der dieses Wort bestimmt, nicht weiter kümmern zu müssen. Bis schließlich der Krieg uns auch diese Einbildung genommen hat.

Der Bundesrat hat sich zu einem Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände veranlaßt, weil die Einfuhr so erheblichen Umfang angenommen hatte, daß unsere Zahlungsbilanz dadurch ungünstig beeinflußt wurde. In gewöhnlichen Zeiten spielt es natürlich bei den gewöhnlichen Büchern unterdessen Ein- und Ausfuhrhandels keine Rolle, ob darunter für einige hundert Millionen Waren mitlaufen, die lediglich dazu bestimmt sind, die Männer zu bestechen oder die Buplucht der Frauen zu bestreiten. Dicht aber, wo unsere Aus-

tuat jetzt erheblich eingeebnet und die Eintrübe mehr oder weniger von Englands Gnade abhängig gemacht ist, kann jeder Warenposten, der unsere Grenzen überschreitet, für die Bewertung des deutschen Geldes im Auslande schon ins Gewicht fallen. Er muß deshalb mit besonderer Strenge auf Güter und Dienste geprüft werden. An öffentlichen Warnungen vor dem Anlauf überflüssiger Waren im Auslande, und namentlich im feindlichen Auslande, hat es zwar nicht gefehlt, obwohl man eigentlich meinen sollte, daß es ihrer gar nicht erst hätte bedürfen sollen. Wer die Gedankenlosigkeit der Kaufleute ist nun einmal nicht auszurotten; der einzelne mag sich einbilden, es komme gerade auf ihn, inmitten eines Siebzigmillionenvolkes, gewiß nicht weiter an, oder er will von dem ihm zugemachten Versicht auf liebgewordene Friedensgewohnheiten überhaupt nichts wissen und verteilt sich, zum mindesten vor seinem kleinen Gewissen, mit der schlechten Ausrede, daß Sieg oder Niederlage von so kleinen Dingen unmöglich abhängen könne. Zu diesen einzelnen ist aber, je länger der Krieg andauert, eine stets wachsende Gruppe von Deutschen hinzugekommen, die ihre reichen und oft auch überreichen

Kriegsgewinne nicht anders und nicht besser anzuzeigen wußten, als indem sie sich dafür aus dem Auslande die kostbarsten Gegenstände kommen ließen. Kleider und Pelze, Edelsteine und Kunstmotive, gleichviel ob sie aus Frankreich oder England, aus Rußland oder Italien bezogen wurden, erstanden sie mit gutem deutschen Gelde und fanden nichts dabei, wenn ihnen dieses zu einem Preis opferfrei wurde, der mit dem inneren Wert unserer Reichsmark in schreidendem Widerspruch stand. Sie hatten's ja dazu, ihr Schätzchen war ins Trotzen gebracht, und man mußte doch den lieben Nachbarn zeigen, daß der schreckliche Krieg nicht bloß Elend und Not im Gefolge hat.

Diesem ebenso würdevollen wie gefährlichen Treiben hat nun der Bundesrat ein Ende gemacht. Ein einfaches Verbot sprengt von jetzt ab unsere Grenzen für die Einfuhr bestimmter Waren, die als entbehrlich zu gelten haben und die in einem vom Reichstag aufgestellten Verzeichnis näher bezeichnet sind. Wir finden da neben den unzähligen kleinen Mandarinen sämliche und frische Blumen, neben Traubenzucker den gewiß nicht unentbehrlichen Kaviar, neben Biför und Schaumwein Alabaster und